



Vorsitzenden der Länderkommission
Herrn Rainer Dopp
Staatssekretär a. D.
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

EINGEGANGEN AM 13. DEZ. 2018

1654

München, 16. November 2018
F4-2084-13-212

Bericht über die Beobachtung der Zuführung zum Flughafen Frankfurt am Main anlässlich einer Abschiebung nach Albanien und in den Kosovo am 29. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich danke Ihnen für Ihren Bericht über Ihre Beobachtung der Zuführung zum Flughafen Frankfurt am Main anlässlich einer Abschiebung am 29. Mai 2018.

Gerne gehe ich nachfolgend auf die von Ihnen getroffenen Feststellungen sowie Ihre Empfehlungen ein.

Allgemeines

Ausländer ohne Aufenthaltsrecht sind vollziehbar ausreisepflichtig. Sofern sie nicht ihrer Ausreisepflicht innerhalb der ihnen gesetzten Frist nachkommen, sind die Ausländerbehörden gesetzlich zur Abschiebung verpflichtet. Alle Ausländerbehörden sind angewiesen, den Aufenthalt abgelehnter Asylbewerber und anderer Ausländer ohne ein gültiges Aufenthaltsrecht für die Bundesrepublik Deutschland zügig und konsequent durch Abschiebung zu beenden. Abschiebungen erfolgen in Bayern streng in einem rechtsstaatlichen Verfahren.

Verständigungsmöglichkeit während der gesamten Maßnahme

Während des gesamten Verfahrens von der Asylantragstellung bis hin zur Ausreise werden Asylbewerber, insbesondere solche, die in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, bei Behördenterminen in der Regel durch behördeneigene und externe Sprachmittler unterstützt.

Die bayerischen Ausländerbehörden sind gehalten, jede Abschiebungsmaßnahme unter Berücksichtigung aller ihnen vorliegenden Erkenntnisse der jeweiligen Umstände des Einzelfalles vorzubereiten und durchzuführen. Liegen der Ausländerbehörde nachvollziehbare Informationen vor, dass eine erwachsene Person, welche für die Abschiebungsmaßnahme vorgesehen ist, der deutschen Sprache ausreichend mächtig ist und bisher eine Verständigung mit dieser Person problemlos möglich war, kann die Ausländerbehörde zu der Feststellung kommen, dass für die Abschiebungsmaßnahme die Beiziehung eines Sprachmittlers nicht notwendig ist.

Eine pauschale und generelle Hinzuziehung eines Sprachmittlers ohne Bewertung des Einzelfalles bei jeder zwangsweisen Rückführung von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen ist dagegen weder aus verwaltungsökonomischen Gründen noch aus Gründen der verfassungsgemäß gebotenen Verhältnismäßigkeit des Verwaltungshandelns geboten.

Bei der bezeichneten Abschiebung wurde sichergestellt, dass während der gesamten Zuführung eine Dolmetscherin anwesend war.

Umgang mit Mobiltelefonen

Aus Gründen der Eigensicherung der begleitenden Vollzugsdienstkräfte wird es abzuschiebenden Personen grundsätzlich nicht gestattet, während des Transportes ein Mobiltelefon zu bedienen. Die Mobiltelefone können ggf. als Wurfgegenstände verwendet werden und sind deshalb geeignet, Polizeibeamte zu verletzen. Deshalb werden diese Geräte während des Transportes grundsätzlich sicher verwahrt.

Die betroffenen Personen werden grundsätzlich vor Fahrtantritt aufgefordert, das Mobiltelefon auszuschalten, danach wird es im Gepäck der jeweiligen Person verwahrt. Dieser Umstand wird bei der Übergabe an die Bundespolizei mitgeteilt. Der weitere Ablauf obliegt ab diesem Zeitpunkt der Bundespolizei.

Vorliegend wurde der Familie jederzeit die Gelegenheit eröffnet, Angehörige telefonisch kontaktieren zu können. Dies wurde durch die Dolmetscherin auch mitgeteilt.

Essen und Trinken

Bei Transporten, bei denen größere Entfernungen zurückgelegt werden müssen, stellt der Unterkunftsbetreiber regelmäßig Lunchpakete zur Verfügung. Wie in Ihrem Bericht ausgeführt, standen während der Fahrt Getränke und Essen zur Verfügung.

Üblicherweise werden die abzuschiebenden Personen zudem bei Sammelchartern zusätzlich am Flughafen von der Bundespolizei gepflegt.

Handgeld

Den rückzuführenden Personen ist nach Ablehnung ihres Asylantrages bzw. nach Erlöschen ihres Aufenthaltsrechts in Deutschland bekannt, dass sie ausreisepflichtig sind und sie bei nicht fristgerechter Ausreise mit ihrer Abschiebung zu rechnen haben. Während ihres Aufenthalts in Deutschland erzielen sie oftmals Einkünfte aus einer ihnen erlaubten Erwerbstätigkeit bzw. erhalten bei Mittellosigkeit Sozialleistungen,

z. B. nach dem AsylbLG. Eine tatsächliche Mittellosigkeit der Rückzuführenden, sofern diese nicht bewusst selbst herbeigeführt worden ist, ist in der Regel am Tag der Abschiebung nicht gegeben. In begründeten Einzelfällen kann die Aushändigung eines kleineren Geldbetrages über sozial-karitative Einrichtungen in Betracht kommen. Im Übrigen sind nach der Übergabe der Personen an die Behörden des Zielstaates diese für die weitere Betreuung und Behandlung ihrer Staatsangehörigen zuständig.

Information über die Abschiebungsmaßnahme

Aus jeder behördlichen Rückkehrentscheidung, z. B. im ablehnenden Bescheid über den Asylantrag, ist ersichtlich, dass innerhalb einer bestimmten zeitlichen Frist das Bundesgebiet wieder zu verlassen ist. Zudem wird dem Betroffenen seine Abschiebung angedroht, sollte er nicht innerhalb der eingeräumten Frist freiwillig dieser Ausreiseverpflichtung nachkommen. Diesem Bescheid ist eine Erklärung beizufügen, durch welche der Ausländer über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, und über die Stelle, bei der dieser Rechtsbehelf einzulegen ist, sowie über die einzuhaltende Frist belehrt wird (vgl. § 77 AufenthG). Zudem wird dem Ausländer auf Antrag grundsätzlich eine Übersetzung der Entscheidungsformel des Verwaltungsaktes sowie der Rechtsbehelfsbelehrung kostenfrei in einer Sprache zur Verfügung gestellt, die der Ausländer versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht.

Eine umfangreiche Information über mögliche Rechtsbehelfe wird den Betroffenen somit bereits frühestmöglich zur Verfügung gestellt. Das Gebot der Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG wird damit beachtet.

Gepäck

Grundsätzlich können die abzuschiebenden Personen bis zu 20 kg Flugfreigepäck auf den Abschiebungsflug mitnehmen. Im Rahmen des Vollzugs von Abschiebungsmaßnahmen werden die abzuschiebenden Personen von den anwesenden Behördenmitarbeitern und den eingesetzten Polizeibeamten nachdrücklich aufgefordert, ihre persönlichen Gegenstände zu packen. Die für die Ingewahrsamnahme der abzuschiebenden Personen eingesetzten Beamten sind gehalten, auch nach notwendigen Medikamenten der Rückzuführenden zu fragen. Sofern solche bereits im Vorfeld der Maßnahme bekannt sind, sollen sich die Beamten die Medikamente von den abzuschiebenden Personen aushändigen lassen und im Einvernehmen mit den Rückzuführenden separat und griffbereit u. a. in namentlich gekennzeichnete durchsichtige Beutel verstauen.

Die im Bericht enthaltenen Ausführungen im Zusammenhang mit dem Umgang des Gepäcks beziehen sich auf eine von hessischen Behörden abgeschobene Person und können daher mangels Zuständigkeit bayerischer Behörden von hier aus nicht näher bewertet werden.

Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder am Flughafen

Die Ausgestaltung der Situation am Flughafen Frankfurt am Main obliegt nicht bayerischen Behörden, so dass von hier aus keine Stellung bezogen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen